



Stadtgemeinde Dürnstein
A-3601 Dürnstein 25
Tel.:0043/(0)2711/219, Fax:0043/(0)2711/442
e-mail: office@duernstein.at
www.duernstein.at

AMTLICHE MITTEILUNG

Sehr geehrte Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger!

In seiner Sitzung vom 21. September 2016 hat der Gemeinderat für die KG Dürnstein eine neue Parkverordnung beschlossen. Auf Grund von Unklarheiten, Rückfragen und Beschwerden wurde am 09. Jänner 2017 eine Informationsveranstaltung durchgeführt. Die aus dem Vorbringen der Bevölkerung gewonnenen Erkenntnisse wurden nochmals im Verkehrsausschuss und im Gemeinderat ausführlich behandelt. Im Folgenden dürfen wir Ihnen die wichtigsten Bestimmungen der endgültigen Regelung darlegen.

Das Prinzip der Verringerung der Anzahl der Parkberechtigten in den Zonen 1 und 2 bleibt aufrecht, aber teilweise zeitlich begrenzte Ausnahmen schaffen für bestimmte Personengruppen Erleichterungen, ohne die berechtigten Interessen der Hauptwohnsitzer in den Zonen 1 und 2 zu beeinträchtigen.

- Die Hauptwohnsitzer der Zone 1 (vom Stadttor bis einschließlich Schlossanger) erhalten für ein auf ihren Namen zugelassenes Fahrzeug zum Preis von € 163,15 eine Parkberechtigung für zwei Jahre, mit der sie in den Zonen 1 und 2 sowie auf allen gebührenpflichtigen Parkplätzen der Gemeinde zeitlich unbeschränkt parken dürfen.
- Für die Hauptwohnsitzer der Zone 2 (vom Stadttor bis zur B 3 im Osten bzw. vom Schlossanger bis zur B 3 im Westen) gilt – ausgenommen das Parken in der Zone 1 – das gleiche. Der Preis für diese Parkberechtigung beträgt € 83,15
- Alle Gemeindebürger (Haupt- oder Nebenwohnsitz im Gemeindegebiet) erhalten auf Antrag für die Dauer von zwei Jahren für ein auf ihren Namen zugelassenes Fahrzeug zum Preis von € 43,15 eine zeitlich unbeschränkte Parkberechtigung für alle gebührenpflichtigen Parkplätze der Gemeinde. Besitzer dieser Parkberechtigung dürfen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr für die Dauer von zwei Stunden auch in den Zonen 1 und 2 gratis parken. In diesem Fall ist die Verwendung einer Parkuhr jedenfalls erforderlich.

Unabhängig davon darf **jedermann** in den Zonen 1 und 2 sowie auf allen gebührenpflichtigen Parkplätzen für die Dauer von 20 Minuten halten (der Gebrauch einer Parkuhr wird empfohlen). Auf das grundsätzlich geltende allgemeine Fahrverbot wird jedoch hingewiesen.

Die Ausnahmen:

- Die Lehrkräfte der Volksschule und der Musikschule erhalten aus öffentlichem Interesse für die Dauer ihrer Dienstverrichtung (also z. B. nicht während der Ferien) eine kostenlose Genehmigung zum Parken in den Zonen 1 und 2.
- Mitglieder der Trachtenkapelle sowie der Chöre erhalten eine kostenlose Parkberechtigung für alle gebührenpflichtigen Parkplätze der Gemeinde.
- Handwerker (Gewerbebetriebe!) erhalten auf Antrag für die Dauer ihrer Arbeiten eine kostenlose Parkberechtigung für die Zonen 1 – 3.
- Anstatt für ein eigenes Fahrzeug kann in den Zonen 1 und 2 auch für ein Dienstfahrzeug oder (kurzfristig) ein Leihfahrzeug eine Parkberechtigung erteilt werden.
- Zimmervermieter in den Zonen 1 und 2 (einschließlich Fam. Böhmer und P. Stockinger) erhalten für ihre Gäste kostenlos Parkberechtigungen für alle gebührenpflichtigen Parkplätze der Gemeinde. Zimmervermieter außerhalb der Zonen 1 und 2 (vor allem Ober- und Unterloibener) erhalten solche Parkberechtigungen nur für den P 1.
- Mitglieder örtlicher Vereine und Fischer mit gültiger Karte erhalten eine kostenlose Parkberechtigung für den P 1.

Darüber hinaus wurde beschlossen, die Verordnung und die Vergaberichtlinien nach einem sechsmonatigen Beobachtungszeitraum zu evaluieren. Bis dahin dürfen wir Sie ersuchen, mit uns zu beobachten, wie sich die Verordnung und die Vergaberichtlinien bewähren. Für konstruktive Kritik und ebensolche Vorschläge sind wir jedenfalls dankbar.

Dürnstein, im Februar 2017

Der Bürgermeister:

Ing. Johann Schmidl e.h.

Der Verkehrsausschuß e.h. :

StR Dr. Helmuth Weiss, StR Johann Riesenhuber, StR Mag. Susanne Latzer,
GR Ing. Andreas Böhmer und GR Gerhard Gager